

Sachverhalt

1. Antrag der Fraktionen CSU vom 29.05.2019: "Naturverträgliche Stadtbeleuchtung"

hier: gemeinsame Stellungnahme STPL und SÖR

1.1 Naturverträgliche Stadt- und Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung in Nürnberg wird von SÖR gemäß den einschlägigen Vorschriften betrieben. Hierzu gehört auch die regelmäßige Wartung und Sanierung der Anlagen sowie der Neubau in neu erschlossenen Gebieten. Für die Planung von Beleuchtungsanlagen ergeben sich die Beleuchtungsstärken aus DIN/EN 130201. Diese müssen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erfüllt sein.

Zur Frage des Insektenschutzes bei Straßenbeleuchtungen wird auf die Ausführungen der Ergänzung zu TOP 7 des Werkausschusses SÖR vom 08.05.2019 in Beantwortung des gemeinsamen Antrags von Bündnis 90 / Die Grünen und SPD „Insektenfreundliche Straßenbeleuchtung“ verwiesen (siehe Anlage).

Das aktuelle städtische Beleuchtungskonzept sieht zum Schutz von Flora und Fauna vor, in der Regel keine Straßenbeleuchtung in oder durch Grünanlagen zu führen (außer Wege, die eine besondere Erschließungsfunktion haben und keine beleuchteten Alternativen in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen), um den natürlichen Rhythmus der Pflanzen- und Tierwelt möglichst nicht zu beeinträchtigen und die Lichtverschmutzung des nächtlichen Himmels zumindest im Freiraum zu begrenzen.

Im Rahmen des Lichtkonzeptes für die Nürnberger Altstadt, die u.a. das Ziel hat, die Pegnitz auch nachts erlebbar zu machen, gibt es wenige dezente Anleuchtungen von einzelnen Bäumen im Freiraum, die Lichtreflexionen im Wasser erzeugen und die Pegnitz dadurch auch nachts „sichtbar“ machen. Das Lichtkonzept ist auf die Altstadt begrenzt. Die städtebauliche, denkmalfachliche und touristische Bedeutung der Altstadt rechtfertigt diese Ausnahme.

1.2 Beleuchtungskonzept für Plätze und denkmalgeschützte Gebäude

Mit dem Lichtkonzept für die Nürnberger Altstadt sollen die Besonderheiten der Altstadt (bauliche und natürliche) hervorgehoben werden. Wichtig für das Lichtkonzept sind dabei Hell/Dunkel-Kontraste. Zu vermeiden sind gleichmäßig hell ausgeleuchtete Plätze und Flächen. Dies ist durchaus auch im Sinne einer verhältnismäßigen Stadtbeleuchtung.

Neben der erforderlichen Straßenbeleuchtung werden in den Abend- und Nachtstunden ausschließlich stadtbildprägende Elemente und Plätze angeleuchtet. Die neue LED Technik ermöglicht eine gezielte atmosphärische Anstrahlung in warmen Lichtfarben im Bereich von 3000 Kelvin, die gleichzeitig günstiger für Insekten sind. Das Licht kann außerdem sehr gut gebündelt und gezielt atmosphärisch eingesetzt werden.

Nach und nach wird so herkömmliche Lichttechnik ersetzt und die Anleuchtung der Objekte verbessert durch moderne, stromsparende Strahler. Die Anleuchtungszeiten erstrecken sich bislang von Einbruch der Dunkelheit bis 24:00 Uhr.

1.3 Bebauungsplan Festsetzungen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte

Festsetzungen in Bebauungsplänen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte sind rechtlich nicht möglich. § 9 BauGB regelt abschließend alle Inhalte, die in Bebauungsplänen festgesetzt werden können. Meist wird seitens der Stadt beim Neubau insbesondere von Hochhäusern im Rahmen von den Baugenehmigungsverfahren versucht, aufgrund der großen Fernwirkung Einfluss auf die Beleuchtung zu nehmen. Eine rechtliche Handhabe besteht allerdings nur sehr begrenzt. Die Erarbeitung einer städtischen Satzung für die Gesamtstadt zur Reduzierung der Lichtverschmutzung ist eine Möglichkeit, hier verbindliche Regelungen zu treffen.

1.4 Naturverträgliche Stadtbeleuchtung für die Gesamtstadt – Lichtverschmutzung Altstadt

Wie bereits im AfS am 20.07.2017 dargestellt, nimmt die private Anleuchtung von Fassaden nicht nur in der Altstadt deutlich zu. Durch die kostengünstige und energiesparende LED Technik sehen viele Privateigentümer durch helle Ausleuchtungen eine Möglichkeit zum Schutz vor Einbruch oder um ihr Objekt aus Werbegründen in den Vordergrund zu rücken.

Gerade auch in der Altstadt wird versucht durch allerlei Arten von Anleuchtungen sich auch nachts von anderen abzuheben und auf sich aufmerksam zu machen. So fallen inzwischen flächige rot (Obstmarkt) und grün (Weinmarkt) angeleuchtete Fassaden negativ auf. Aber auch weiße Streiflichter oder grelle LED Bänder (Hauptmarkt) an Fassaden treten nachts in Konkurrenz zu bedeutenden, denkmalgeschützten Gebäuden.

Diese Anleuchtungen stehen in der Altstadt im Widerspruch zum Lichtkonzept für die Nürnberger Altstadt, das Hierarchien herausarbeitet und davon lebt, Spannung zu erzeugen. Die im Stadtbild wichtigen Gebäude sollen auch nachts sichtbar werden – hingegen andere bewusst unsichtbar bleiben sollen.

Obwohl für jede Anleuchtung in der Altstadt eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 Bayerisches Denkmalschutzgesetz erforderlich wäre, wird sie nicht eingeholt. Für jede einzelne Ablehnung wäre eine ausführliche Stellungnahme und Begründung bezogen auf den Einzelfall erforderlich. Mit einer Satzung hingegen würde eine einfache Ablehnung genügen.

Aufgrund der in der Altstadt auftretenden Probleme der Lichtverschmutzung durch private, nicht genehmigte, oft farbige Anleuchtungen von Fassaden, grelle Schaufensterbeleuchtungen und laufende Bildschirme, wäre eine Gestaltungssatzung, die das im AfS am 30.06.2011 beschlossene Lichtkonzept für die Nürnberger Altstadt zugrunde legt, eine sinnvolle Ergänzung, um zusätzliche private Lichtverschmutzungen zumindest in der Altstadt auszuschließen.

Außerdem könnte eine Satzung für die Gesamtstadt hilfreich sein, um das Maß an Be- und Anleuchtungen von Gebäuden zu regeln, Lichtfarben und Grenzwerte vorzugeben und um Nachtabschaltungen für z.B. größere Gewerbeobjekte vorzusehen. Diese Satzung wäre unabhängig von Bebauungsplanfestsetzungen gültig und würde damit flächendeckend wirksam.

2. Veränderung von Schaltzeiten Anleuchtung historischer Gebäude

Die Anleuchtung von historischen Gebäuden in Nürnberg erfolgt bisher für den Zeitraum von Einbruch der Dunkelheit bis 24:00 Uhr. Im Bayerischen Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 14/2019 wurde mittlerweile das "Zweite Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern" veröffentlicht. Darin wurde in § 2 das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) geändert und folgender Passus in Art.15 aufgenommen:

"Nach 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung ist es verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit das nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist".

Dies betrifft auch vorgenannte Anleuchtung historischer Gebäude. SÖR wird diese Gesetzesänderung umsetzen und in die aktuellen Schaltzeiten einpflegen und die Abschaltung der Anleuchtung von 24:00 Uhr auf 23:00 Uhr verschieben.

Die Umsetzung der Schaltzeitverschiebung erfolgt zum 27.11.2019

Bei einigen Gebäuden und Denkmälern wird aktuell die Anleuchtung die ganze Nacht betrieben, teilweise auch als Unterstützung der Straßenbeleuchtung. Diese werden sukzessive überprüft, inwieweit eine Abschaltung um 23:00 Uhr möglich ist und bei technischer Machbarkeit umgesetzt.

Eine Ausnahmeregelung für die Verlängerung der Anleuchtung an Silvester aufgrund der städtischen Silvesterveranstaltung im Altstadtbereich wird angestrebt.

ANHANG

Nachfolgend eine Aufstellung aller Orte, welche heute bis 24:00 Uhr angestrahlt werden, und künftig bis 23:00 Uhr. Die Kirchen in der Altstadt sind ebenfalls bei der Anstrahlung historischer Gebäude enthalten.

Arbeitsamt
Aufseßplatz
Beim Tiergärtnertor Anleuchtung
Egidienkirche
Ehekarussell
Elisabeth Kirche
Fembo-Haus
Fleischbrücke Anstrahlung
Fleischbücke Ochs Anstrahlung
Frauenkirche
Frauentormauer Wehrgänge
Frauentorturm
Handelszug
Hauptbahnhof
Heilig-Geist-Spital
Henkersteg mit Wehrturm AN
Insel Schütt Grünanstrahlung
Insel Schütt Uferbeleuchtung
Jakobskirche
Jakobsplatz
Jakobstor Anleuchtung
Johann-Soergel-Weg
Josephsplatz Baumanstrahlung
Kaiser Wilhelm I Denkmal
Kaiserburg
Kaiserstallung (Jugendherberge)
Karlsbrücke südliche Anstrahlung
Katharinengasse
Katzwang Wehrkirche
Kettensteg Ensemble
Klarakirche
Konrad Groß Figur (Spitalapotheke)
Kornmarkt Anstrahlung
Kraftshofer Kirche
Kühnertsgasse Handwerkermuseum
Künstlerturm
Laufer-Schlagturm
Laufertorturm
Leonhards Kirche (Schweinau)
Lessingstr.
Lorenzkirche
Mauthalle
Maxbrücke Anstrahlung
Mögeldorf Kirche
Nassauer-Haus
Neutor
Neuerturm
Nonnengartenstr.
Opernhaus
Pegnitzwehr bei Kreuzgassenviertel

Rathaus
Sandstr.
Schöner Brunnen
Schuldturm
Sebalder Platz Anstrahlung
Sebalduskirche
Spielzeugmuseum
Spitalgasse
Spittlertorturm
Stadtmauer v. Am Hallertor bis Tiergärtn
Stadtmauer v. Färberstr. - Spittlertor
Stadtmauer v. Fürthertor - Mohrengasse
Stadtmauer v. Grassersgasse - Färberstr.
Stadtmauer v. Hübnerstor bis Innere Cram
Stadtmauer v. Königstor - Grassersgasse
Stadtmauer v. Ludwigs- bis Fürthertor
Stadtmauer v. Mohrengasse bis Am Haller
Stadtmauer v. Tiergärtner- bis Vestnerto
Stadtmauer v. Vestner- bis Maxtor
Tratzenzwinger südlicher
Tucherschlößchen
Turm der Sinne (Spittlertormauer 17)
Weinstadel AN
Weißer Turm
Zeughaus
Zwischen den Fleischbänken Inseln Anstrahlung

Die anderen Orte, die teilweise die ganze Nacht über angestrahlt werden (teilweise aus Gründen der Mitbeleuchtung von Plätzen, teilweise aus technischen Gründen) sind noch in der Prüfung.